

# **Merkblatt zur Besteuerung von Renten**

(Stand: Juli 2018)

**Beziehen Sie eine Rente oder sind Sie unsicher, ob darauf Steuern zu zahlen sind? Stellen Sie sich die Frage, ob Sie beim Finanzamt eine Steuererklärung abzugeben haben? Dann sollten Sie sich etwas Zeit nehmen und dieses Merkblatt lesen!**

Dieses Merkblatt soll insbesondere die Besteuerung von Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vereinfacht darstellen. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Steuerrechts ist eine Erläuterung der Rentenbesteuerung in voller Gänze nicht möglich. Dieses Merkblatt erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) und der Einführung der sog. nachgelagerten Besteuerung zum 1. Januar 2005 hat sich die Besteuerung von Renten u.a. aus der gesetzlichen Rentenversicherung geändert. Durch den Wechsel zur nachgelagerten Besteuerung ist der steuerpflichtige Anteil der Rente von zuvor im Schnitt 27 bis 31 % sprunghaft auf 50 % gestiegen. Seit dem 1. Januar 2006 steigt dieser Prozentsatz für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ein Neurentner des Jahres 2020 bereits 80 % seiner Rente der Besteuerung zu unterwerfen hat. Von 2020 bis 2040 steigt der steuerpflichtige Teil dann nochmal um je 1 Prozentpunkt pro Jahr mit der Folge, dass ein Neurentner des Jahres 2040 seine Rente vollständig zu versteuern hat. Ab 2040 sind dann alle Altersbezüge, d.h. Pensionen, Renten sowie gleichgestellte Leistungen zu 100 % steuerpflichtig.

## **Was ist in diesem Zusammenhang unter dem Begriff der „nachgelagerten“ Besteuerung zu verstehen?**

Mit der Einführung des AltEinkG werden die Altersrenten „nachgelagert“ besteuert. Dies bedeutet, dass die Renten erst dann besteuert werden, wenn sie ausgezahlt werden.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber die steuerliche Abzugsmöglichkeiten zum Aufbau der Altersvorsorge verbessert, indem die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag (von 20.000,- Euro für Alleinstehende bzw. 40.000,- Euro für Verheiratete bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2015 bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung) unbesteuert bleiben.

## **Welche Renten unterliegen der „nachgelagerten“ Besteuerung?**

Steuerpflichtig sind u.a. folgende Renten:

- gesetzliche Altersrenten
- Renten der landwirtschaftlichen Alterskasse
- Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- gesetzliche Witwen- und Waisenrenten
- sog. „Rürup Rente“
- einmalige Leistungen (z.B. Sterbegeld und Abfindungen von Kleinstbetragsrenten)

## Welche anderen Renten unterliegen darüber hinaus einer Besteuerung?

Neben den Renten die der „nachgelagerten“ Besteuerung unterliegen, werden zwei weitere Gruppen unterschieden:

- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (z.B. „Riester-Renten“, Direktversicherungen,...)
  - ➔ Der Umfang der Besteuerung hängt davon ab, inwieweit die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge gefördert worden sind.
- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen
  - ➔ Hier erfolgt die Besteuerung mit dem sog. Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils hängt im Regelfall von dem Alter ab, das Sie bei Rentenbeginn erreicht haben.

## Welche Renten sind steuerfrei?

Steuerfrei sind nur bestimmte Renten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- sowie Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigtenrenten
- Wiedergutmachungsrenten

## Müssen Sie denn nun eine Steuererklärung abgeben?

Für die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, ist zunächst entscheidend, ob Sie oder Ihr Ehegatte Einkünfte beziehen, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Ist dies der Fall, besteht z.B. eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die positive Summe der weiteren Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (z.B. Renten, Mieteinkünfte) mehr als 410,- Euro beträgt.

Beziehen Sie hingegen ausschließlich Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben (z.B. Renten, Mieteinkünfte), sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn Ihre steuerpflichtigen Einkünfte über dem steuerlichen Grundfreibetrag von z.Zt. 8.820,- Euro (2017) (bei zusammenveranlagten Ehegatten 17.640,- Euro)<sup>1</sup> liegen, oder Sie vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

## Ab welcher Rentenhöhe sind Steuern zu zahlen?

Das kann im Einzelfall unterschiedlich sein und lässt sich daher so allgemein verbindlich nicht sagen. Einkommensteuer fällt immer erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen (zvE) über dem Grundfreibetrag liegt. Der Grundfreibetrag für Alleinstehende liegt z.Zt. bei 8.820,- Euro (2017) und für zusammenveranlagte Ehegatten bei 17.640,- Euro (2017).

### Faustformel:

Nach einer vereinfachten Modellrechnung bleiben für alleinstehende Steuerbürger, die im Kalenderjahr 2017 in den Ruhestand gegangen sind und neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **keine** weiteren Einkünfte erzielen, Rentenzahlungen (brutto) bis zu einer Höhe von rd. 13.965,- Euro im Jahr steuerfrei, weil durch Berücksichtigung des Rentenfreibetrags von 26 %<sup>2</sup> und anderer Abzüge wie Werbungskosten-Pauschbetrag von 102,- Euro,

1 Grundfreibetrag für das Jahr 2015: 8.472,- Euro (bzw. 16.944,- Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten), für das Jahr 2016: 8.652,- Euro (bzw. 17.304,- Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten), für das Jahr 2018: 9.000,- Euro (bzw. 18.000,- Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten)

2 Der sich rechnerisch ergebende Betrag wird als steuerfreier Teil in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt

Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36,- Euro und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, der Grundfreibetrag von 8.820,- Euro nicht überschritten wird. Im Monat bleiben damit etwa 1.163,- Euro der Bruttorente steuerfrei. Bei zusammenveranlagten Ehegatten, kann sich dieser Betrag sogar verdoppeln, wenn beide nur Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Dann bleiben monatlich ca. 2.326,- Euro steuerfrei (bzw. ca. 27.930,- Euro Rente im Jahr).

### Hinweis:

Entscheidend ist aber, dass beide lediglich und ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Bei Verheirateten, von denen z.B. nur einer eine Rente bezieht, der andere aber eine Pension, oder noch andere Einkünfte erzielt, können auch dann Steuern anfallen, wenn die Rente so gering ist, dass der steuerpflichtige Rentenanteil selbst unterhalb des Grundfreibetrags liegt.

### Welche Beträge gelten nach der Modellrechnung für einen Renteneintritt in anderen Jahren?

Da der steuerpflichtige Teil aufgrund der nachgelagerten Besteuerung ab dem 1. Januar 2006 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um 2 Prozentpunkte angehoben wird (2006: 52%, 2007: 54%, 2008: 56%, 2009: 58% usw.) fallen die steuerfrei verbleibenden Rentenzahlungen in den folgenden Jahren entsprechend niedriger aus.

Jahr	Steuerpflichtiger Teil in %	Steuerfrei verbleibende Rentenzahlungen bei alleinstehenden Rentnern in EUR	Steuerfrei verbleibende Rentenzahlungen bei verheirateten Rentnern in EUR
2015	70	ca. 1.189,- mtl. / 14.268,- jährl.	ca. 2.378,- mtl. / 28.536,- jährl.
2016	72	ca. 1.174,- mtl. / 14.099,- jährl.	ca. 2.349,- mtl. / 28.198,- jährl.
2017	74	ca. 1.163,- mtl. / 13.965,- jährl.	ca. 2.326,- mtl. / 27.930,- jährl.
2018	76	ca. 1.151,- mtl. / 13.815,- jährl.	ca. 2.302,- mtl. / 27.630,- jährl.

### Welche Fristen haben Sie für die Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung zu beachten?

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben. Anhand dieser Erklärung wird das Finanzamt dann Ihre Einkommensteuer festsetzen.

### In welcher Anlage zur Einkommensteuererklärung haben Sie Ihre Renteneinnahmen zu erklären?

In der Anlage R (Renten und andere Leistungen) ist stets der aus der Rentenmitteilung zu errechnende Jahres**bruttobetrag** einzutragen, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Bei Auszahlung der Rente einbehaltene eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese können aber als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Da es schwierig sein kann, allein aus den jährlichen Anpassungsmitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger die zum Ausfüllen der Erklärung notwendigen Daten zu ermitteln, stellen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag eine **Bescheinigung für steuerliche Zwecke über die jährlich erhaltenen Rentenbeträge** aus. Unter Angabe der Versicherungsnummer kann diese Bescheinigung per Brief, Fax, telefonisch (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung: 0800 1000 4800) oder über den Internetauftritt

---

festgeschrieben und in dieser Höhe grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente von dieser abgezogen. Damit werden gesetzliche Rentenerhöhungen stets voll der nachgelagerten Besteuerung unterworfen.

der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden.

Die Anleitung zur Anlage R enthält weitere Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks.

### **Wo bekommen Sie die nötigen Erklärungsvordrucke?**

Die Erklärungsvordrucke bekommen Sie bei Ihrem Finanzamt oder als Dokumentenvorlage im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (Adresse siehe unten). Sie können ebenfalls Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch am Computer über das ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) abgeben. Sofern Sie nach Durchsicht dieser Broschüre noch Zweifelsfragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

### **Müssen Sie auch eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie im Ausland leben?**

Seit 2005 sind im Ausland lebende Rentner mit ihren Renteneinkünften aus Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig und daher grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung wird das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung unter Berücksichtigung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens feststellen, ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerschuld entstanden ist.

Das Finanzamt Neubrandenburg in Mecklenburg-Vorpommern ist seit dem 01.01.09 für die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Rentenempfänger zuständig, die ausschließlich mit Renteneinkünften zu veranlagten sind. Im Zweifelsfall sollten Sie sich beim Finanzamt Neubrandenburg erkundigen, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Finanzamt Neubrandenburg unter der Telefonnummer +49 395 44222 47000. Schriftverkehr richten Sie bitte an das Finanzamt Neubrandenburg (RiA), Postfach 110140, 17041 Neubrandenburg (E-Mail-Adresse: [ria@finanzamt-neubrandenburg.de](mailto:ria@finanzamt-neubrandenburg.de)).

### **Weiteres allgemeines Informationsmaterial zum Thema „Rentenbesteuerung“ finden Sie auch im Internet unter:**

- [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)
- [www.mf.niedersachsen.de](http://www.mf.niedersachsen.de)
- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

**oder Sie nutzen die kostenfreie Info-Hotline der niedersächsischen Finanzämter (Tel. 0800 998 0 997).\***

\*(Mo.-Do. von 8 - 18 Uhr und Fr. von 8 - 15 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen))